Stand: 24.07.2018

### <u>Information</u>

# gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Personalausweis- und Reisepassangelegenheiten

### Vorbemerkung

Nach § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Pass besitzen und sich durch diesen ausweisen können.

Gemäß § 1 Passgesetz (PassG) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen.

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Samtgemeinde Schwarmstedt Am Markt 1 29690 Schwarmstedt

Telefon: 05071/809-0

E-Mail: rathaus@schwarmstedt.de

## 2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

ITEBO GmbH Stüvestraße 26 49076 Osnabrück datenschutz@schwarmstedt.de

## 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenerfassung und -verarbeitung erfolgt gemäß der §§ 14 ff. PAuswG und §§ 22 ff. Passgesetz in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO. Sie dient der Ausstellung von Ausweisdokumenten und der Führung der hiesigen Personalausweis- und Passregister.

#### 4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden gem. § 6a PassG und § 12 PAuswG an die Bundesdruckerei GmbH und gem. § 10 Abs. 5 PAuswG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt.

Gemäß § 24 Abs. 2 PAuswG und § 22 Abs. 2 PassG dürfen die Daten außerdem unter bestimmten Voraussetzungen an andere Behörden übermittelt werden.

## 5. Dauer der Speicherung

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Ausweisdokumentes (§ 23 PAuswG, § 21 PassG).

Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach der Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen (§ 26 PAuswG, § 16 PassG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert.

#### 6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.
  Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den
  - in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
  - Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

## 7. Pflicht zur Angabe der Daten

Für die Beantragung und Ausstellung von Ausweisdokumenten sind Sie gemäß §§ 9 ff. PAuswG und §§ 6 ff. PassG verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

#### 8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (*Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120-4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de*), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.